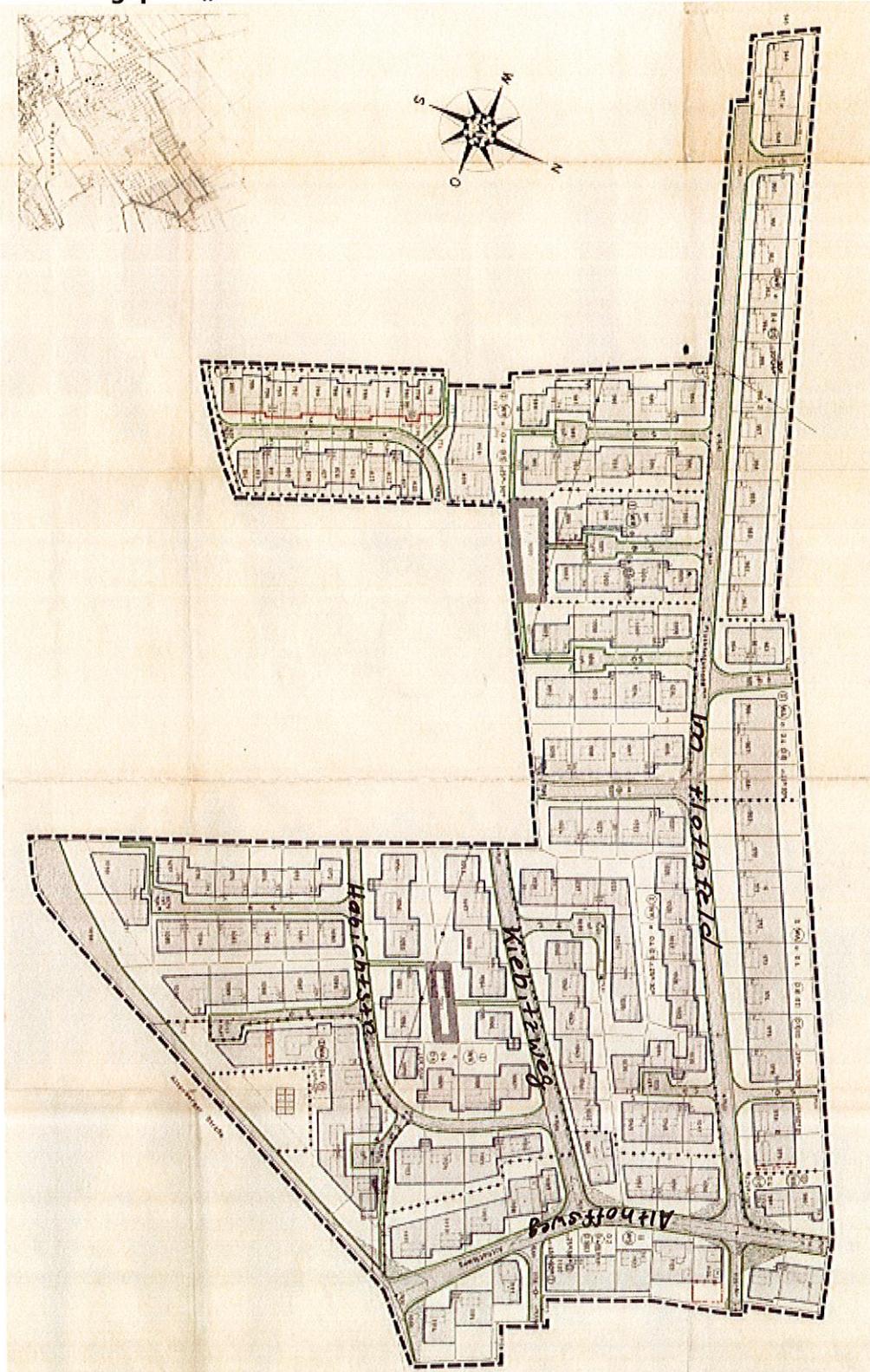


Bebauungsplan „Flotfeld II“ der Gemeinde Havixbeck



Textliche Festsetzungen:

1. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. § 25 Abs. 5

Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.

Bei Eckgrundstücken können Stellplätze und Carports ausnahmsweise auch außerhalb der bebaubaren Fläche errichtet werden. Um eine Beeinträchtigung des Straßenraumes zu vermeiden, ist bei Anordnung eines Carports im Vorgartenbereich ein Mindestabstand von 1 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten und einzugrünen.